

Was er allenthalben mehr dabey gethan und ihm darum bewußt sey?

Jedoch ist hierbey zu mercken was die ersten vier Interrogatoria generalia betrifft, daß solche nicht ohne Unterscheid und allemahl mitgenommen werden, sondern nur alsdann, wenn der Inquisit daß er mehr Diebstähle ausgeübet und zu einer Diebs-Bande gehöret, in etwas verdächtig ist.

XI. Bey gewaltsamen Diebstahle.

Ob er nicht, bey Ausübung des am 20. Septbr. 1738. bey N. N. zu Mückern, begangenen Diebstahls, geladen Schieß- oder ander Gewehr bey sich gehabt?

Ob er nicht solches in der Absicht damit er jemand, der ihm Widerstand thun wolte, verletzen möchte, zu sich genommen?

Ob nicht seine Diebs-Gesellen geladen Schieß- oder ander Gewehr zu solchem Ende bey sich gehabt?

Ob nicht auch Inquisit, und seine Diebs-Cameraden, dergleichen mit sich zu nehmen, in solchem Vorsatz, vorher abgeredet?

Ob nicht also Inquisit vorher gewußt, und darein gewilliget, daß selbige solch Gewehr, und zwar in dergleichen Absehen, damahls mit zum Diebstahl genommen?

Ob nicht auch Inquisit, oder seine Diebs-Gesellen bey mehreren von ihnen ausgeübten Diebstählen, geladen Schieß- oder ander Gewehr, und zwar in icht besagter Absicht, bey sich gehabt?

Ob nicht Inquisit jedesmal vorher gewußt, und darein gewilliget, daß seine Diebsgesellen zu dem Ende dergleichen mit sich genommen?

U

Ob